

Aus der Taubstummenvelt

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstummenvzeitung**

Band (Jahr): **1 (1907)**

Heft 5

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus der Taubstummenvvelt

Frau Witwe J. in H. bittet mich, Folgendes abzudrucken zur Warnung und Belehrung für andere Taubstumme:

Ihr braver, ebenfalls gehörloser Mann hat mehrere Jahre zur Zufriedenheit seines Herrn in einer Möbelfabrik gearbeitet. Da hat er sich einmal in den Daumen geschnitten; nun war an den Fingern viel Schmutz vom Polieren her, der schwer zu beseitigen ist. Der verletzte Daumen schwoll an, denn es war Schmutz in die Wunde geraten. Das verursachte dem Mann viele Schmerzen, nach drei Tagen ist er zum Doktor gegangen, aber — zu spät. Denn auch der Arm war schon geschwollen. Der Arzt schnitt in denselben, damit das durch den Schmutz und Giter vergiftete Blut herauskäme. Aber das hat nicht geholfen. Nach 4 Tagen ist der bedauernswerte Mann unter Qualen gestorben. Wäre er sofort nach der Verletzung zum Arzt gegangen, so hätte eine desinfizierende (von Ansteckungstoffen reinigende) Salbe alle Blutvergiftung verhüten können, und Mann und Frau wären wahrscheinlich heute noch glücklich beisammen. Wenn ein Arbeiter eine Wunde an die Hand bekommt, so soll er dieselbe vor allen Dingen rein halten, soll die Wunde selbst durch einen sauberen Verband vor dem Eindringen von Schmutz und Staub bewahren, bis er zu einem Doktor gehen kann, der das weitere anzuordnen hat.

* * *

Einzelne wenige Taubstumme haben verlauten lassen, daß die „Schweiz. Taubstummen-Zeitung“ für sie etwas zu einfach sei. Aber gleichwohl sollten auch diese freudig ein solches Blatt unterstützen, schon aus Dankbarkeit, weil sie geistig „höher“ stehen, als so viele ihresgleichen, und dann auch aus Liebe zu der viel größern Masse ihrer Schicksalsgenossen, welche mit ihrem weniger scharfen Verstand nur Einfaches zu erfassen vermögen, und die so herzliche Freude bezeigt haben darüber, daß sie endlich für ihren weniger starken Geist geeignete und nicht zu schwere Nahrung bekommen. Beim Redakteur liegt schon ein ganzer Haufen derartiger Dankschreiben!

Also bitte die „Taubstummen-Zeitung“ nicht vornehm ablehnen; sondern den vielen, vielen Schwachen zuliebe mithelfen an der Verbreitung derselben!

Rechen-Aufgaben für junge Taubstumme

Ein Handwerker verdient täglich 2 Fr. 30 Rp. Nun versäumt er aber jede Woche einen halben Tag im Wirtshaus. Dort vertrinkt er jedesmal unnütz 65 Rp. Ueberdies verbraucht er wöchentlich 2 Päcklein Tabak, jedes zu 20 Rp. (Ein Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet.)